

*den 30. April 1752 entlassen
den 1. Mai 1752*



Achdem das Königl. erneuerte
Edict vom 28 April 1748. wie
die würckliche Armen verfor-
get und verpfleget, die muthwil-
ligen Bettler bestraffet, und zur
Arbeit angehalten, auch über-
haupt keine Bettler geduldet werden sollen,
auch in Seiner Königl. Majt. Unseres Allergnädig-
sten Herrn hiesigen Antheil des Hertzog-
thums Geldern zu seiner zeit, nemlich durch
die Circularia vom 3 Martii 1750 denen sämt-
lichen Gerichts Obrigkeiten, Königl. und
Jurisdictionen Beamten, so dann Magisträten,
zur respective Publication und observantz zu-
gefertiget worden.

Die Erfahrung jedoch gegeben, das dem
Einhalt dieses heylsamen Edicti bishero sehr
schlecht, an verschiedenen Orten auch gar
nicht nachgelebet worden; Allerhöchst
gedachte Seine Königl. Majt. aber zu folge Dero
noch unterm 17 vorigen Monats an Uns er-
lassenen Allergnädigsten Rescripti darüber aufs
genaueste gehalten, auch eine Nahmentliche
Nachricht und Liste aller derer Beamten,
Scheffen und anderer, welche darauf mit zu
sehen verbunden, eingefandt wissen wollen;
damit diejenige, welche an ihrer schuldigkeit
manquiren, denen Edicten gemäs exempla-
risch bestraffet werden mögen; gestalten dem
Officio fisci bereits aufgegeben worden, dar-
auf

auf aufs genaueste zu vigiliren, und bey vor-
kommenden Contraventionen nach aller Ri-
gueur zu agiren:

Als wird *der König & Churfürst der Herrlichkeit Geldern
Amolders* — Nicht nur nochmahls auf

dafs vorerwehnte erneüerte Edict vom 28.
April 1748 Verwiesen, und ihme aufs ernst-
lichste anbefohlen, über dessen Einhalt in al-
len Stücken nachdrücklichst zu halten, son-
dern es wird ihme aneben zugleich auferle-
get, sich von zeit zu zeit, und bey aller gele-
genheit in seinem District, nach der Beobach-
tung sothanen Edicti auch dessen darinn ver-
ordneten Republication zu erkundigen, die
Contraventions Fälle zu bemercken, und da-
von Quartaliter (ohne weiteres Erinnern)
umständlich hiehin zu berichten; Bey Ver-
meidung dafs er wiedrigenfalls selbst, dafür
ohnnachbleiblich Fiscalisch angesehen wer-
den solle. Signatum Geldern in Commissione
Regiä den 21^{ten} September, 1752.

DeLamoignon Keinicus. Fürstbischof.